

GRUR-Vereinigung und Lobbyregister

Am 1. Januar 2022 ist das „Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung“ vom 16. April 2021 (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) in Kraft getreten.

Das LobbyRG soll offenlegen, wer mit Angehörigen des Bundestags und der Bundesregierung in Kontakt tritt und welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen dabei vertreten werden.

Damit also die hinter der Kontaktaufnahme liegende „Interessenvertretungsstruktur“ offengelegt wird, müssen sich alle natürlichen Personen und Organisationen in das Lobbyregister eintragen, die Kontakt zu Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen mit der Absicht, „Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen, oder die solche Tätigkeiten in Auftrag geben, wenn ihre Tätigkeit eine im Gesetz definierte Erheblichkeitsschwelle überschreitet und wenn keine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vorliegen“.

Damit stellt sich die Frage, ob sich die GRUR-Vereinigung in das Lobbyregister eintragen lassen muss.

1. Wesen und Selbstverständnis der GRUR-Vereinigung

Die GRUR-Vereinigung ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche juristische Fachgesellschaft und ausdrücklich kein Interessenverband. Ihr gehören sämtlich die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen an. Dies sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Die GRUR-Vereinigung bezweckt nach ihrer Satzung die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung mit dem vornehmlichen Ziel der Pflege und Weiterentwicklung des Immaterialgüterrechts, insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Lauterkeitsrechts, sowie des Kartellrechts und anderer benachbarter Rechtsgebiete auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene (vgl. § 2 Abs. 1 GRUR-Satzung).

Die Besonderheit der GRUR-Vereinigung ergibt sich einerseits aus der Konzentration auf die Fachlichkeit, also aus dem ausschließlichen Bemühen, das Fachgebiet des Immaterialgüterrechts und seiner Teildisziplinen weiterzuentwickeln. Zum anderen ergibt sie sich aus der berufsgruppenspezifischen Vielfalt, die bei dieser Weiterentwicklung die Perspektiven von Wissenschaftlern, Richtern, Anwälten, etc. einbringt.

2. Handeln der GRUR im satzungsrechtlichen Kontext

Die in Bezug auf das Lobbyregister unmittelbar einschlägige Satzungsbestimmung der GRUR-Vereinigung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 lit. e), in der es heißt: „Den Zwecken der Vereinigung sollen insbesondere dienen: (...) die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen der in § 2 Abs. (1) genannten Rechtsgebiete (...)“. Die GRUR-Vereinigung konzentriert sich in ihrem Handeln, also der Pflege und Entwicklung der satzungsgemäßen Rechtsgebiete ausschließlich auf die fachliche Ebene.

a. Deutscher Bundestag und Landtage

Die GRUR-Vereinigung unterhält von sich aus keine Kontakte zum Deutschen Bundestag und seinen Organen oder zu einzelnen Bundestagsabgeordneten, respektive zu Landtagen oder einzelnen Landtagsabgeordneten, um Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen. Soweit sie von Abgeordneten oder Bundes- oder Landtagsausschüssen um ihre Expertise gebeten wird, äußert sie sich zu entsprechenden Fragen, die sich auf die satzungsgemäßen Rechtsgebiete der GRUR beziehen müssen. Diese Äußerungen bewegen ausschließlich auf der fachlichen Ebene.

b. Bundesministerien

aa) Bundesministerium der Justiz

Die GRUR-Vereinigung gehört seit je her zu den sog. „beteiligten Kreisen“ und pflegt in diesem Zusammenhang einen regelmäßigen fachlichen Austausch zu den auf ihren satzungsgemäßen Fachgebieten tätigen Fachreferaten des Bundesministeriums der Justiz. Auf Anfrage werden fachlich-wissenschaftliche Stellungnahmen zu Referentenentwürfen entsprechender Gesetzesvorhaben verfasst. Die Stellungnahmen werden von den Fachausschüssen der GRUR erarbeitet. Den Fachausschüssen gehören Vertreter verschiedener juristischer Berufsgruppen an (wie etwa Anwälte, Wissenschaftler oder Richter), die ihre jeweilige Sichtweise, aber auch Expertise in die Stellungnahmen einbringen. Der Fertigung der Stellungnahmen geht eine breite und intensive, diskursive Erörterung innerhalb der Fachausschüsse voraus. Soweit zu bestimmten Fragen unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten werden, werden diese als solche offen gelegt und begründet. Die Stellungnahmen geben ein breites, wissenschaftlich fundiertes Meinungsbild wieder. Sie werden in der Zeitschrift GRUR und auf der Homepage der GRUR-Vereinigung veröffentlicht und sind dort für jedermann einsehbar.

Daneben finden auf Anregung des Ministeriums persönliche Treffen zwischen Leitern der Fachausschüsse und Referenten/Referatsleitern des Ministeriums statt. Bei diesen Treffen berichten die Fachausschussvorsitzenden sowie die Referenten/Referatsleitern des Ministeriums gegenseitig über die aktuellen fachlichen Entwicklungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern.

bb) Bundesministerium für Wirtschaft; Bundesministerium für Gesundheit

Gelegentlich wird die GRUR-Vereinigung auch von den auf ihren satzungsgemäßen Fachgebieten tätigen Referaten des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Gesundheit angesprochen und um die Fertigung von fachlich-wissenschaftlichen Stellungnahmen zu Referentenentwürfen entsprechender Gesetzesvorhaben gebeten.

3. Ergebnis: Keine Eintragungspflicht in das Lobbyregister

Da die GRUR-Vereinigung von sich aus keine Kontaktaufnahme zum Deutschen Bundestag und seiner Organe, zu Landtagen oder auch Ministerien betreibt, um Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen und sich lediglich auf direkte und individuelle Ersuchen fachlich zu legislativen Initiativen äußert, besteht nach diesseitiger Auffassung für die GRUR-Vereinigung keine Rechtspflicht, sich in das Lobbyregister einzutragen.

Köln, den 05.10.2022

Der Gesamtvorstand